

Vertragssoftware

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung, Nutzung und Zulassung der Vertragssoftware gemäß § 8 des HZV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 2 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

§ 1

Vertragssoftware

- (1) Die Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HZV-Vertrag dient zur Durchführung der HZV einschließlich der Abrechnung der HZV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe des HZV-Vertrages vom ersten Abrechnungsquartal an verpflichtend (vgl. § 3 Abs. 2 des HZV-Vertrages).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HZV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskatalogs Vertragssoftware erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem die Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit der Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für die Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen. Die KNAPPSCHAFT kann den quartalsweise veröffentlichten Anforderungskatalog in elektronischer Form von der HÄVG zur Einsicht anfordern.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält u.a. das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des HAUSARZTES dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das Prüfmodul so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom HAUSARZT ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des HAUSARZTES zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HÄVG-Prüfmodul nur Daten zur Verfügung, die der HAUSARZT zur Erstellung der Abrechnung ausgewählt und an das HÄVG-Prüfmodul zur Validierung und Abrechnung durch die Vertragssoftware übergeben hat.
- (4) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne dieses HZV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn

-
- sie den abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei den Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und der Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HZV-Vertrages ist ausschließlich über die vom Hausärzteverband hierzu vorgesehenen Datenübertragungswege,
- schnittstellen und -formate möglich. Folgende Übertragungswege sind derzeit möglich:
- a) Übertragung per HZV Online Key gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes oder
 - b) Abrechnungsdaten können bis zur verpflichtenden Online-Übermittlung in Verbindung mit einem HZV-Online-Key gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes per CD-Rom übermittelt werden. Der Hausärzteverband bestimmt den Zeitpunkt, ab dem eine Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten verpflichtend ist und gibt die Einzelheiten zu dem seitens des Hausärzteverbandes vorgegebenen Übertragungsweg bekannt.
- (7) Das HPM wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen, entweder als an die Arztpraxen verteilbare Softwarekomponente oder ggfs. in Zukunft als Anbindung an eine neue Cloudlösung.
- Das HPM stellt Schnittstellen zur Verfügung, über welche die Vertragssoftware an das HPM und an die HÄVG angebunden wird. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HPM Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HPM bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HPM implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.
-

- (8) Der HZV Online Key ist ein USB-Verbundgerät, das mit dem Rechner verbunden wird, auf dem auch das HÄVG Prüfmodul ausgeführt wird. Im Rahmen des technischen Fortschritts und der kontinuierlichen Weiterentwicklung kann dem HAUSARZT auch eine nicht-USB-basierte Lösung zur Verfügung gestellt werden („virtueller HZV Online Key“).

Der HAUSARZT ist im Falle der Nutzung des HZV Online Keys für die Ausstattung mit einer onlinefähigen Informationstechnik unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere des Art. 32 DSGVO) verantwortlich. Die Internetverbindung in der Praxis muss gegen Schadsoftware und Ausforschung sowie gegen zufällige unbefugte Kenntnisnahme durch entsprechende Firewalls, Verschlüsselungen, Programme und Maßnahmen je nach den Gegebenheiten der einzelnen Praxis gesichert sein und damit dem besonders hohen Schutzniveau des Arztgeheimnisses genügen. Die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, in der aktuellsten Fassung; müssen berücksichtigt werden. Es bleibt unbenommen, je nach der Entwicklung der amtlich empfohlenen Datenschutzstandards weitere konkrete Maßgaben vorzuschreiben, zu deren Einhaltung der HAUSARZT ebenfalls verpflichtet ist.

§ 2

Verfahren zur Abstimmung von Änderungen in der Vertragssoftware

- (1) Vertragsspezifische Anpassungen, die direkten Einfluss auf die vertragsspezifischen Funktionen der Vertragssoftware haben, werden durch Vorgaben im Anforderungskatalog Vertragssoftware und durch die Anforderungen an das HÄVG-Prüfmodul umgesetzt.
- (2) Die KNAPPSCHAFT, der Hausärzteverband und die HÄVG bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegensprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Be-

schreibung im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

§ 3

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG-Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 4

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband, die KNAPPSCHAFT und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme der Vertragssoftware können nur von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware beziehungsweise dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.